



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
509 C 8413/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erlassen am 30.09.09

Kopie an Mdr.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
05.09.2009	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdr.: Kontrollen.	Kopie an Mdr.: Rücksch.
Kopie an Mdr.: Zahlung	ZDA

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid,
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 30.09.2009 durch
den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 236,81 € nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.07.2009 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a ZPO Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist gem. § 812 BGB in Höhe des Zahlbetrages auf den unwirksamen Anzeigenvertrag ungerechtfertigt bereichert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zu derartigen Anzeigenaufträgen ergangene, vom Kläger vorgetragene und in Kopie zu den Akten gereichte, der Beklagten im Einzelnen bekannten und zudem, soweit ersichtlich, einheitlichen Rechtsprechung Bezug genommen. Hinzu kommt, dass die Beklagte nicht einmal ansatzweise zu den binnen 20 Tagen nach Vertragsschluss vermeintlich für den Kläger entfaltetem Tätigkeiten vorträgt. Veranlassung hierzu hatte die Beklagte: Auch wenn der Kläger sein Begehren vornehmlich auf § 812 BGB stützt, so rügt er darüber hinaus auch die Nichterfüllung des Vertrages durch die Beklagte. Da ihm wegen der Unbestimmtheit der vertraglichen Leistungspflicht der Beklagten eine Überprüfung und somit substantiierter Vortrag gar nicht möglich ist, allein die Beklagte darlegen könnte, wo, wie, an wen und wann sie die Werbeanzeigen verteilt hat, darf sich der klägerische Vortrag gem. § 138 ZPO auf das schlichte Bestreiten der Vertragserfüllung beschränken. Schließlich muss der anwaltlich vertretenen Beklagten und aufgrund der ausdrücklichen Belehrungen zu § 495 a ZPO bekannt sein, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann und daher ein "ergänzender Vortrag mit Vorlage der Broschüre nebst weiteren Unterlagen" in einem Termin daher nicht nur verspätet wäre, sondern (mangels Termin) unmöglich ist, zumal es die Beklagte unterlassen hat, gem. § 495 a Satz 2 ZPO Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen. Mangels (nachgewiesener) Erfüllung des Werkvertrages hat die ~~Beklagte keinen Vergütungsanspruch (§§ 641, 646 BGB) und ist deshalb verpflichtet,~~ den Rechnungsbetrag an den Kläger zurückzuzahlen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286, 288, 291, 247 BGB, 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

